

# Journal.

lich vorgeschwebt hat. Die verfassungsmäßigen Faktoren, welche für alle Akte der Krone die gesetzliche Verantwortung zu tragen haben, mögen jetzt darüber nachdenken, wie sie diese ihre Verantwortung mit jenen sich äußernden Volksgefühlen in Einklang bringen können.

Erscheint (mit Ausnahme des Montags) täglich.

Redaktion und Administration:

Vilmos császár-út (Kaiser Wilhelmstraße) Nr. 24.  
Telephon: Redaktion 26-09. Administration 26-10, 28-31.

## Res Austriacae.

Die heutige Interpellation des Grafen Stephan Tísa gereicht uns zur Genugthuung und erfüllt uns mit Befriedigung. Es war vorherzusehen, daß die im ausdrücklichen Einvernehmen des Ministers des Aeußern abgegebene Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten Dr. von Seidler betreffend die Frage der Mitbestimmung der kriegführenden Nationen beim künftigen Friedensschluß im ungarischen Parlament nicht unbemerkt bleiben werde. Der österreichische Ministerpräsident, beziehungsweise der Minister des Aeußern zeigte in ganz unverkennbarer Weise den guten oder schlechten Willen, aus dem künftigen Friedensschlusse das den Nationen verfassungsmäßig zustehende Mitbestimmungsrecht gelinde gesagt, hinwegzueskamotiren. Unser Blatt wies schon vor einigen Tagen auf das Unzukömmliche dieses Vorganges hin. Natürlich hat uns die ungarische staatsrechtliche Auffassung bei unserer Stellungnahme geleitet, denn wie der österreichische Ministerpräsident die österreichische Auffassung in Betreff des Selbstbestimmungsrechtes seiner Völker interpretirt, darüber ihm Rathschläge zu ertheilen, ist nicht unser Beruf. Das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschließens wird in allen monarchischen Staaten der Welt in unbestrittener Weise der Krone zuerkannt. Auch die Leitung und die innere Organisation der Armee gehört bei uns zu den Rechten der Krone. Das ungarische Staatsrecht kennt jedoch seit der Wiederherstellung der Verfassung keine absoluten Kronrechte. In der Deklaration des Neunerkomités, welches im Herbst 1903 die übereinstimmende Auffassung der Krone mit der damaligen ungarischen Parlamentsmajorität zu klarem Ausdruck brachte, wurde ausdrücklich festgestellt, daß der König von Ungarn seine auch bei uns von Niemandem bestrittenen Kronrechte nämlich im Jahre 1820 Schantunajvi geerbt war.